

AZ: 40.4 / Thomas Wittje

Drucksache Nr.: 0933/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	20.03.2012	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichtersteller:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
Erster Stadtrat Humpe-Waßmuth

Verhandlungsgegenstand:

**Anerkennung von Trägern der freien
Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
sowie § 54 JuFöG des Ersten Gesetzes
zur Ausführung des Kinder- und
Jugendhilfegesetzes
(Jugendförderungsgesetz - JuFöG)**

Antrag:

Über die Anerkennung von freien Trägern
der Jugendhilfe entscheidet zukünftig der
Jugendhilfeausschusses per Beschluss.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung:

NEIN

- JA
- Personalangelegenheit, die sich auf einzelne Dienstkraft bezieht
 - Erlass, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten
 - Grundstücksangelegenheit
 - Rechtsgeschäft mit Privaten/Unternehmen, deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung mit einbezogen werden
 -

Begründung:

Die Anerkennung von freien Trägern der Jugendhilfe ist gemäß § 75 SGB VIII definiert. Die Zuständigkeit für eine solche Anerkennung wird für das Land Schleswig-Holstein im § 54 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz – JuFöG) und der Ziffer 6.1 a) der Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit vom 30.11.2009 (Richtlinien) geregelt. Demnach ist für die Anerkennung einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung als Träger der freien Jugendhilfe „das Jugendamt“ zuständig, in dessen Bereich der Träger seinen Sitz hat.

In Neumünster wird das Anerkennungsverfahren von Trägern der freien Jugendhilfe bislang durch die Verwaltung des Jugendamtes, d. h. unter anderem durch den Fachdienst Kinder und Jugend abgewickelt.

Gemäß § 70 Abs. 1 SGB VIII werden die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Sowohl das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz – JuFöG) als auch die Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe lassen hingegen offen, ob die Verwaltung des Jugendamtes oder der Jugendhilfeausschuss für die Anerkennung der freien Träger der Jugendhilfe zuständig sind.

Angesichts der unklaren Rechtslage wird nunmehr vorgeschlagen, im Interesse einer eindeutigen Zuständigkeitsregelung zukünftig - nach Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen und der Antragsunterlagen durch die Abteilung Kinder- und Jugendarbeit - für die Anerkennung freier Träger der Jugendhilfe jeweils eine Entscheidung des Jugendhilfeausschusses herbeizuführen.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Humpe-Waßmuth
Erster Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1: Stellungnahme des Fachdienstes Recht vom 12.09.2011 zur Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe

Anlage 2: Auszüge aus dem SGB VIII (hier: §§ 70 und 75), dem JuFöG (hier: § 54) und den Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit vom 30.11.2009 (hier: Pkt. 6)